

Mach Dich schlau vor dem Bau! (4)

Die Informationsreihe „Mach Dich schlau vor dem Bau“ setzt mit einem Auszug aus der Stmk. Bauordnung **§ 20 - anzeigepflichtige Vorhaben** fort.

Wenn Sie ein Bauvorhaben ins Auge fassen, sind je nach geplanter Maßnahme verschiedene Projektunterlagen einzureichen.

Bei Fragen kann Ihnen gerne das Baureferat der Marktgemeinde Halbenrain, Hr. Ornig oder der Baumeister Ihres Vertrauens Auskünfte erteilen.



Auszug aus dem Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG 1995 LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 78/2003

Gemäß § 21 des Stmk. BauG 1995 sind folgende Vorhaben BEWILLIGUNGSFREI:

§ 21

Baubewilligungsfreie Vorhaben

Auszug aus dem Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG 1995

(1) Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 1 und 2 berührt werden;
2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
 - a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;
 - b) Abstellflächen für höchstens fünf Kraftfahräder oder höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;
 - d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen;
 - e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche;
 - f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m², Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;
 - g) Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²; (5)
 - i) Solar- und Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;
 - j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
 - k) Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
 - l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;
3. kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe und Auswirkungen auf die Nachbarn m) vergleichbar sind;
4. Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände;
5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, vorliegen;

Fortsetzung auf der nächsten Seite ...



Mach Dich Schlau vor dem Bau - Fortsetzung...

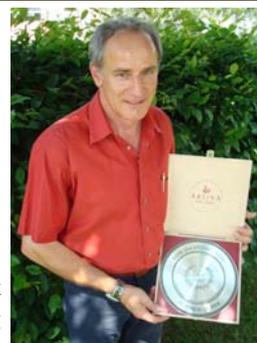
- 5a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen;
6. Werbe- und Ankündigungsreinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach.
- (2) Bewilligungsfrei sind überdies:
1. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt;
 2. die bis zu drei Tagen dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen im Sinne des § 19 Z.6;
 3. die Lagerung von Heizöl bis 300 l;
 4. der Abbruch aller nicht unter § 19 Z. 7 fallenden baulichen Anlagen;
 5. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) bis zu einer Höhe von 1,5 m.
- (3) Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.
- (4) Durch baubewilligungsfreie Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

Tour de Mur - Auszeichnung

Herr **Heinrich HOFER**, Halbenrain 169 erhielt von Sportstaatssekretär Dr. Reinhold Lopatka für seine langjährige Mitarbeit bei der Organisation der Tour de Mur, welche im heurigen Jahr als „Erste Internationale Klimaschutztour“ geführt wurde, als Dank und Anerkennung eine Auszeichnung.

Herzlichen Glückwunsch

Heinrich Hofer mit seiner Auszeichnung



Gasthaus

Göbl

Halbenrain

Frühschoppen 2008 Vorankündigung Terminänderung

Unser traditioneller Frühschoppen wird wegen Terminkollision vom 07. September 2008 auf **Sonntag 14. September 2008** verschoben.